



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

CXXIV. Schützenprivilegium für die Stadt Friedeberg, vom 22. September 1586.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

dienstes Itzo auf Ostern des Zwey vndt funfzigsten Jahrs angehet Vndt Ihme als fur die erste frist sein Befoldung vndt also fort vnd forth bis, wie obstehet, soll erleget werden.

Das alles, wie obstehet, geloben wir gedachten Bornstedten getreulich, Fürstlich vndt woll Zuhalten, ohn gefehrde. Zu vbrkündt mit vnserm hirunden anhangenden Insiegell verfertiget. Geben vndt geschehen Zu Cultrin, Sontages nach Circumcisionis Domini christi vnfers lieben Herrn vndt Heylandes gebuhrdt Im Taufent Funfhundert vndt Zwey vndt funfzigsten Jahre.

Aus einer alten Copie.

CXXIII. Markgraf Johann ertheilt der Stadt Friedeberg über ihre Jahr- und Wochenmärkte ein Privilegium, am 30. Juni 1562.

Von gotts gnaden Wir Johans, Marggraff zu Brandenburgk — Nachdem Vns vnser liebe getrewen Burgermeister vnd Rathmanne vnserer Stadt Friedebergk vndertheniglich ange- langt vndt erfucht, Wir geruhetten aus befondern gnaden Ihnen — daselbst zu Friedebergk ein gemeinen offentlichen freyhen Jahr vndt Viehemarkt von Landtsfürstlicher obrigkeit wegens vergonnen zu halten — Das wir demnach — Ihnen auf den Sontagk nach vincula Petri einen freyhenn offentlichenn Jahr vndt Viehemarckt, Dartzu die gantze Faste vber auf alle vnd jede Sonn- abende einen gemeinen Wochen Markt zu halten gnediglich gewilliget, vorgonnet vndt zugelassen —. Geschehen vnd gegeben zu Cultrin, Dinltags nach Petri vndt Pauli, Anno Taufent funfhun- dert vnd jm zwei vnd sechzigsten.

Ex commissione propria Illustrissimi Principis  
Hieronymus Birckholtz, D. Cancellarius, subscript.

Nach dem Original im Besiß der Stadt.

Ann. Im Jahre 1610, am 11. April, gestattete Kurfürst Johann Siegmund der Stadt Friedeberg, einen freien Vieh- und Pferdemarkt jährlich am Mittwoch vor Septuagesima zu halten, und gab ihnen zur Erstattung der Kosten, welche die Stadt von der Errichtung dieses Marktes haben würde, das Recht, auf drei Jahre die davon aufkommenden Zolleinkünfte einzunehmen. Nach dieser Zeit sollten diese Zolleinkünfte der kurfürstlichen „Cammer nach Cultrin zustehen“. Original im städtischen Gewahrsam.

CXXIV. Schützenprivilegium für die Stadt Friedeberg, vom 22. September 1586.

Wir Johans George, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des Hey- ligen Römischen Reichs Ertzcammerer vnd Churfürst, in Preussen, zu Stettin etc., Bekennen — Dafs wir vnfern lieben getrewen der Burgerchaft vnd einwohnern vnserer Stadt Friedebergk auf

ihr beschehenes vnderthenigft ansuchen zu sonderer Vbunge vnd ihen zum besten das Vogellschießen mit dem Staall oder Armbrust ihnen gnedigt vergünt vnd zugelassen vnd sie damit der gestalt priuilegieret vnd befreyhet haben, Nemblich also, Welcher vnter ihnen den König Vogell jedes Jahrs mit dem Staall oder Armbrust erobert vnd abscheußt, das derselbe vier gebrew Bier der alten Ziese frey brawen vnd des Schoßes auf dasselbe Jahr von allen feinen guthern auch befreyhet sein solle. Die befreyhunge aber des schoßes soll an dem Vberschofs abgerechnet werden. Do auch ein Burger, der kein Brawer, den Konigvogell abschießen wurde, derselbe soll gleichergestalt seiner Schöffe befreyhet sein vnd die befreyhunge der alten Bier Ziese einem Brawer zu uerkaufen macht haben. — Zu Urkunt mit vnnserm hierunten anhangenden Secret, dessen sich vnser Regierung zu Cultrin gebrauchet, besiegelt vnd gegeben zu Cultrin, den zweivndzwezigsten Monatstag Septembris, Nach cristi etc. geburt 1586.

Nach dem Original im Besitze der Stadt.